



Hinweise zu Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht

Veröffentlichung des Entwurfes eines IDW Standards zu Besonderheiten bei Unternehmensbewertungen zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht

Der Entwurf des IDW Standards 13 (IDW ES 13) ergänzt die Vorgaben des IDW Standards: *Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)* in Bezug auf Besonderheiten bei Unternehmensbewertungen zur Ermittlung von Ausgleichs- und Auseinandersetzungsansprüchen. Hierbei werden die in der Bewertungspraxis, Theorie und Rechtsprechung vorherrschenden Standpunkte dargestellt und deren Vereinbarkeit mit den allgemein gültigen Bewertungsstandards sowie ergänzenden zivilrechtlichen Bestimmungen und Parteivereinbarungen diskutiert.

Der Standard versucht, die allgemeinen theoretischen Vorgaben mit den Praxisproblemen bei Bewertungen im Rahmen vermögensrechtlicher Auseinandersetzungen im Familien- und Erbrecht zu vereinbaren und zeigt ergänzend weitere Problemfelder, welche im Rahmen der zivilrechtlichen Auseinandersetzung zu beachten sind, auf.

Hintergrund der Veröffentlichung

Der IDW ES 13 ist eine Überarbeitung der bisher gültigen IDW Stellungnahme: *Zur Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht (IDW St/HFA 2/1995)* und ersetzt diese. Neben der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung sollen insbesondere auch aktuelle Entwicklungen der Bewertungstheorie, welche bereits in dem *IDW Praxishinweis 1/2014 (Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen)* konkretisiert wurden, integriert werden. Hierzu zählen neben der möglichen Relevanz einer beschränkten Unternehmensfortführungsdauer auch die erhöhten Anforderungen an den Bewertungsgutachter in Bezug auf die Würdigung von individuellen Gegebenheiten des Bewertungsobjekts sowie daraus resultierend das Treffen von sachgerechten Einzelfallentscheidungen zur Ableitung angemessener Bewertungsparameter. Klargestellt wird, dass im Rahmen der Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des Standards IDW S1 in Verbindung mit den allgemeinen Hinweisen anzuwenden sind. Insofern ist ein einheitliches methodisches Vorgehen im Rahmen der Durchführung von Unternehmensbewertungen sichergestellt und für die Bewertungsgutachter verbindlich. Dies gilt nicht, wenn sich die beteiligten Parteien auf eine andere Vorgehensweise einigen oder vertragliche Vereinbarungen dem entgegenstehen.



Häufigster Anwendungsfall im Rahmen von Unternehmensbewertungen für Zwecke der Festlegung von Ausgleichs- oder Auseinandersetzungsansprüchen ist die objektivierte Unternehmenswertermittlung mit dem Wirtschaftsprüfer als neutralem Gutachter.

Davon zu unterscheiden ist ein zweiter Bewertungsschritt, nämlich die Überleitung des Unternehmenswerts zum Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsanspruch. Neben den jeweiligen Rechtsverhältnissen und bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind hierbei ggfs. auch weitere Vermögensgegenstände neben den Unternehmensanteilen zu berücksichtigen.

Der Entwurf enthält daher im Wesentlichen Regelungen und Ausführungen zu diesen 2 Komplexen:

- Die Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts im Familien- und Erbrecht
- Besonderheiten bei der Überleitung des Unternehmenswerts zum Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsanspruch

Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts im Familien- und Erbrecht

Nachfolgende Besonderheiten treten bei Unternehmensbewertungen im Familien- und Erbrecht häufig auf und bedürfen besonderer Beachtung im Rahmen einer angemessenen Wertableitung:

- Diverse Bewertungsstichtage, z.B. zur Bestimmung des Anfangs- und Endvermögens im Rahmen der Zugewinnausgleichsbestimmung. Dabei besteht die uneingeschränkte Geltung des Stichtagsprinzips, insbesondere zur Vermeidung sog. „Rückschaufehler“
- Berücksichtigung der Methodenstetigkeit, sofern keine anderweitigen vertraglichen Regelungen existieren. Es empfiehlt sich anerkannte Bewertungsgrundsätze anzuwenden (z.B. IDW S1)
- Eingeschränkte Informationsbasis, z.B. mangels Verfügbarkeit von Unterlagen aufgrund der zeitlichen Differenz zu den Bewertungsstichtagen oder wegen eingeschränktem rechtlichen Zugriffs sowie mangels unabhängiger Auskunftspersonen. Dies kann zu erhöhten Anforderungen an den Bewertungsgutachter sowie der Dokumentation im Bewertungsgutachten führen
- Ermittlung der „übertragbaren Ertragskraft“, insbesondere in Bezug auf die Eliminierung des Teils des Ertragswerts der auf die persönlichen Leistungen des Inhabers entfällt. Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind z.B. die Berücksichtigung und Höhe kalkulatorischer Vergütungen sowie auch das Problem der „Doppelverwertung“, d.h. die Konkurrenz zwischen Zugewinnausgleich und Unterhaltsanspruch.

Besonderheiten bei der Überleitung des Unternehmenswerts zum Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsanspruch

Neben der Bestimmung des Anteilswerts eines Unternehmens sind bei Auseinandersetzungen im Familien und Erbrecht, welche meistens zwischen natürlichen Personen vorzunehmen sind, häufig auch weitere Vermögenswerte, wie z.B. Grundbesitz in der privaten Vermögenssphäre, Gegenstand entsprechender Teilungen. Die Aufteilung des Vermögens sowie des objektivierten Unternehmens-



werts stellt hierbei den zweiten Bewertungsschritt dar. Gemäß BGH ist hierbei zunächst von einer fiktiven Veräußerung des Unternehmens und ggfs. anderer Vermögensgegenstände auszugehen. Die IDW-Stellungnahme betont die folgenden Fragestellungen und gibt teilweise klarstellende Hinweise zu deren Berücksichtigung bzw. Würdigung:

- Der objektivierte Geschäftsanteilswert entspricht grundsätzlich dem quotalen Wertanteil am objektivierten Gesamtwert. Gesellschaftsrechtliche, gesetzliche oder auch faktische Verfügungsbeschränkungen bzw. festgelegte Abfindungsklauseln sind einzelfallbezogen zu untersuchen und deren Anwendbarkeit sowie Auswirkungen auf die Höhe des Abfindungswerts zu würdigen
- Aus der Auseinandersetzung resultierende Finanzierungskosten sind weder bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts noch bei der Ableitung von Ausgleichs- und Auseinandersetzungsansprüchen zu berücksichtigen
- Die mit der Auseinandersetzung verbundenen steuerlichen Folgen sind individuell zu würdigen, da derartige aus dem Bewertungsanlass resultierende Auswirkungen nach IDW S1 zunächst nicht berücksichtigt werden. Bei (fiktiver) Veräußerung des Unternehmens (laut BGH beim Zugewinnausgleich; bei Pflichtteilsansprüchen ist zu prüfen, ob eine Veräußerung oder Liquidation geplant ist) ist die ertragsteuerliche Belastung auf Ebene des Anteilseigners in Abzug zu bringen (sog. latente Steuer).
- Bezüglich der werterhöhenden Berücksichtigung eines möglichen abschreibungsbedingten Steuervorteils bei der Bestimmung des Ausgleichsanspruchs besteht in der Literatur noch keine herrschende Meinung. Nach den Vorgaben des IDW ES 13 ist der Ansatz einer Einzelfallwürdigung zu unterziehen.
- Die Geldentwertung ist beim Vergleich des Anfangs- mit dem Endvermögen zu berücksichtigen.

Auswirkungen des Entwurfs des IDW ES 13 auf die Bewertungs- und Beratungspraxis

Der Entwurf gibt einerseits konkrete Hinweise zur praktischen Durchführung von Bewertungen im Familien- und Erbrecht sowie der Überleitung zu Ausgleichsansprüchen. Andererseits wird auf weitere teilweise ungeklärte Fragestellungen hingewiesen, welche erhöhte Anforderungen an die Beurteilung durch den Bewertungsgutachter und die Dokumentation stellen.

Mit dem Aufzeigen der Relevanz von möglichen zivilrechtlichen und steuerlichen Fragestellungen für die Bewertung, aber auch bei der Festlegung im Rahmen der darauffolgenden Bestimmung von Ausgleichs- und Auseinandersetzungsansprüchen verdeutlicht der IDW ES 13 die Komplexität der Thematik und die Notwendigkeit eines fachübergreifenden Austausches hinsichtlich rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

Die Bewertungsspezialisten der [S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft](#) freuen sich, Sie bei [Bewertungsfragen](#) unterstützen zu können.

**Ihre Ansprechpartner:**

Christoph Thomas
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
christoph.thomas@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 89 2554434 – 0
Fax: + 49 89 2554434 – 9



Jürgen Baur
Steuerberater
juergen.baur@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Joachim Mairock
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
joachim.mairock@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 – 0
Fax: + 49 821 57058 – 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 260 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de